

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2026/4866](#) von FDP-Fraktion: «Fahrplan für die längst fällige Einkommenssteuerreform»
2026/4866

vom 22. September 2026

1. Text der Interpellation

Am 26. März 2026 reichte die FDP-Fraktion die Interpellation 2026/4866 «Fahrplan für die längst fällige Einkommenssteuerreform» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Der vom Regierungsrat präsentierte Jahresabschluss 2025 schliesst statt mit dem budgetierten Defizit von über 80 Millionen Franken mit einem Überschuss von ca. 65 Millionen Franken ab. Die Mehrerträge zeigen, dass der Kanton Baselland kein Einnahme-, sondern vielmehr ein Ausgabe-
problem hat und dass die in den letzten Jahren beschlossenen Steuerreformen positive Wirkungen auf die kantonalen Einnahmen entfalten. Trotz erst kürzlich beschlossener Reform hat der Kanton selbst bei der Vermögenssteuer höhere Erträge erzielt als budgetiert. Gleichzeitig bietet die solide Finanzlage die Chance, die Standortattraktivität des Kantons Baselland nachhaltig zu stärken, ohne neue Begehrlichkeiten zu wecken. Ein zentraler Hebel dazu ist die längst fällige Reform der Einkommenssteuern, welche der Regierungsrat seit Jahren in Aussicht gestellt hat.*

*Mehrere bereits überwiesene Vorstösse aus den Reihen der FDP verlangen seit geraumer Zeit eine spürbare Entlastung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Mit der Ablehnung der Prämi-
enentlastungsinitiative der SVP ist zudem ein erhebliches finanzielles Risiko weggefallen, das bislang als Hemmschuh für Strukturreformen diente. Vor diesem Hintergrund erwartet die FDP-Fraktion, dass der Regierungsrat zeitnah konkrete Vorschläge für eine zukunftsorientierte Steuerpolitik und insbesondere für die Reform der Einkommenssteuern vorlegt. Insofern wird der Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:*

1. Welche konkreten Arbeiten zur Reform der Einkommenssteuern hat der Regierungsrat seit der letzten Ankündigung, eine solche in Angriff nehmen zu wollen, unternommen?
2. Bis wann gedenkt der Regierungsrat dem Landrat einen konkreten Vorschlag für eine Reform der Einkommenssteuern zu unterbreiten?
3. Inwiefern bezieht der Regierungsrat die überwiesenen Vorstösse zur Einkommenssteuerentlastung aus den Reihen der FDP in die Ausarbeitung der Reform ein und wie gedenkt er, diese Anliegen konkret zu berücksichtigen?

4. *Welche Auswirkungen hat der Wegfall des finanziellen Risikos aus der abgelehnten SVP-Prämientlastungsinitiative auf den Spielraum für eine Einkommenssteuerreform, und wie fliesst dieser zusätzliche Handlungsspielraum in die Planung ein?*

2. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass eine Reform der Einkommenssteuer bzw. des Steuertarifs sowohl steuerpolitisch als auch im Hinblick auf die Standortattraktivität des Kantons Basel-Landschaft von grosser Bedeutung ist. Entsprechend wird dieses Reformvorhaben im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) auch als strategisches Ziel ausgewiesen.

Die Erarbeitung einer solchen Reform ist jedoch anspruchsvoller, als dies auf den ersten Blick erscheinen mag. Einerseits müssen die finanziellen Auswirkungen sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden langfristig tragbar sein. Andererseits setzt die Entwicklung eines ausgewogenen und nachhaltig finanzierbaren Steuertarifs möglichst stabile finanzielle Rahmenbedingungen voraus.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass politische Vorstösse und Volksinitiativen – insbesondere im Bereich der steuerlichen Abzüge – die finanziellen Grundlagen einer Gesamtreform beeinflussen können. Solche Anliegen sind aus ihrer jeweiligen Zielsetzung nachvollziehbar. Werden jedoch während der Erarbeitung einer umfassenden Tarifreform einzelne Elemente der Einkommensbesteuerung isoliert angepasst, verändert sich die finanzielle Ausgangslage laufend. Dies erschwert eine verlässliche Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der Gesamtreform und kann dazu führen, dass der Spielraum für Tarifentlastungen kleiner wird oder bereits vorgenommene Berechnungen angepasst werden müssen.

Vor diesem Hintergrund ist es für die Erarbeitung einer ausgewogenen und langfristig tragfähigen Reform von Vorteil, wenn die verschiedenen Elemente der Einkommensbesteuerung möglichst im Gesamtkontext beurteilt werden. Nur so lassen sich die finanziellen Auswirkungen umfassend abschätzen und die angestrebten steuerpolitischen Ziele in einer ausgewogenen Weise miteinander in Einklang bringen.

Bei der Erarbeitung einer Einkommenssteuerreform geht es nicht nur um die Anpassung des Tarifs. Vielmehr geht es darum, die anstehenden und durch den Bund zwingend vorgegebenen Gesetzesanpassungen wie Abschaffung des Eigenmietwertes auf den 1. Januar 2029 und die Individualbesteuerung auf den 1. Januar 2032 im gesamten Kontext zu berücksichtigen. Der Zeitplan sieht vor, dass das Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung der Wohneigentumsbesteuerung voraussichtlich bereits im Jahr 2027 startet. Zur Umsetzung der Individualbesteuerung kann nach heutigem Planungsstand Ende 2028 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt und die Vorlage anschliessend zur parlamentarischen Beratung überwiesen werden.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Welche konkreten Arbeiten zur Reform der Einkommenssteuern hat der Regierungsrat seit der letzten Ankündigung, eine solche in Angriff nehmen zu wollen, unternommen?*

Die Finanzdirektion bzw. die kantonale Steuerverwaltung ist daran, mögliche Lösungsansätze für eine Reform des Einkommenssteuertarifs zu entwickeln. Im Vordergrund stehen dabei die Erarbeitung und Evaluation verschiedener Tarifmodelle sowie die Analyse ihrer finanziellen Auswirkungen. Dabei werden auch Modelle aus den Nachbarkantonen sowie Vorschläge und Studien von dritter Seite miteinbezogen. Schliesslich behält sich der Regierungsrat vor, für spezifische Fragestellungen bei Bedarf externe fachliche Unterstützung beizuziehen. Diese Arbeiten können nunmehr weitergeführt werden, nachdem klar ist, dass der Eigenmietwert per 1. Januar 2029 abgeschafft wird und die Individualbesteuerung in den Kantonen definitiv auf den 1. Januar 2032 eingeführt werden muss.

2. Bis wann gedenkt der Regierungsrat dem Landrat einen konkreten Vorschlag für eine Reform der Einkommenssteuern zu unterbreiten?

Mit Blick auf die schweizweite Einführung der Individualbesteuerung auf den 1. Januar 2032 ist zunächst ein neuer Einkommenssteuertarif zu entwickeln und anhand von Modellrechnungen hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen auf den Kanton, die Gemeinden sowie die verschiedenen Haushaltstypen (Einkommensklassen) zu evaluieren. Die Individualbesteuerung zielt auf einen Einheitstarif ab für alle steuerpflichtigen Personen, wohingegen der derzeitige Tarif faktisch aus zwei Tarifen besteht: für gemeinsam und einzeln besteuerte Personen (d. h. mit und ohne Vollsplitting). Dies stellt eine grosse Herausforderung dar, da bei einer Individualbesteuerung per 2032 erhebliche Steuerbelastungsverschiebungen bei den verschiedenen Haushaltstypen zu verhindern sind. Diese Arbeiten benötigen einen zeitlichen Vorlauf. Zur Erinnerung: Die Individualbesteuerung wird bekanntlich eingeführt, um die sog. «Heiratsstrafe» bei den direkten Steuern abzuschaffen – nicht, um eine neue einzuführen. Im Ergebnis gilt es zu vermeiden, dass eine heute beschlossene Tarifreform bereits wenige Jahre später aufgrund der Einführung der Individualbesteuerung grundlegend überarbeitet werden muss. Ziel des Regierungsrats ist vielmehr eine möglichst nachhaltige und zukunftsfähige Reform. Wie bereits erwähnt, sind dabei sämtliche hängigen Anpassungen auf gesetzlicher Ebene zu berücksichtigen wie z. B. die Abschaffung des Eigenmietwertes per 1. Januar 2029.

Der Regierungsrat will bis zur Einführung der Individualbesteuerung auf den 1. Januar 2032 nicht untätig bleiben: Im Sinne einer Übergangslösung prüft er deshalb, den kantonalen Einkommenssteuerfuss im Rahmen der finanziellen und gesetzlichen Möglichkeiten zu reduzieren. Mit einer solchen Massnahme kann der Kanton bereits vor der Einführung der Individualbesteuerung eine steuerliche Entlastung ermöglichen. Die Senkung des kantonalen Steuerfusses wäre rasch und vergleichsweise einfach umsetzbar, da lediglich eine Änderung des Dekrets über den Steuerfuss (Steuerfussdekret BL; SGS 331.2) erforderlich ist. Diese Lösung würde eine durchgehende steuerliche Entlastung bewirken und einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit des Baselsbiets leisten.

Ein wesentlicher Vorteil dieser Lösung liegt auch darin, dass die Entlastung auf kantonalen Ebene erfolgen kann. Die Gemeinden müssten sich weder an der Steuersenkung beteiligen noch daraus entstehende Mindereinnahmen mittragen. Ihre finanzielle Handlungsfähigkeit bliebe damit bis zur Umsetzung der Individualbesteuerung im Jahre 2032 gewahrt, während der Kanton gezielt eigene Handlungsmöglichkeiten nutzt. Der Vorzug dieser Übergangslösung liegt somit darin, dass die Gemeinden von dieser Senkung des kantonalen Steuerfusses nicht betroffen sind und sie finanziell nicht mittragen müssen.

Auf diese Weise kann die Zeit bis zur Einführung der Individualbesteuerung mit ihrem neuen Einkommenssteuertarif (1. Januar 2032) sinnvoll genutzt werden, um bereits vorher mögliche steuerliche Entlastungen zu bewirken.

3. Inwiefern bezieht der Regierungsrat die überwiesenen Vorstösse zur Einkommenssteuerentlastung aus den Reihen der FDP in die Ausarbeitung der Reform ein und wie gedenkt er, diese Anliegen konkret zu berücksichtigen?

Die Individualbesteuerung ist wie erwähnt auf den 1. Januar 2032 umzusetzen. Die Reform geht weit über eine Tarifänderung hinaus und betrifft sämtliche Kernelemente der Besteuerung natürlicher Personen. Nebst den Steuersubjekten sind insbesondere auch die Tarifstruktur, die Abzüge, das Verfahrensrecht sowie der Steuerbezug zu regeln. Die Reform hat im Rahmen des finanziellen Spielraums zu erfolgen.

Aktuell erarbeitet die Steuerverwaltung Basel-Landschaft einen Projektinitialisierungsauftrag zwecks Einführung der Individualbesteuerung, dies mit dem Ziel, die Individualbesteuerung per 1. Januar 2032 im Kanton Basel-Landschaft einzuführen. Vorbehalten bleibt allerdings der bevorstehende Entscheid des Stimmvolks über die Volksinitiative der Mitte mit dem Titel «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!». Der Abstimmungs-

termin ist am 29. November 2026. Gerade bei einer allfälligen Annahme der Volksinitiative entstünden zusätzlich verfassungsrechtliche Unklarheiten. Zugleich ist auf den 1. Januar 2029 auch die Reform bei der Wohneigentumsbesteuerung zwingend umzusetzen, mit der unter anderem die Besteuerung des Eigenmietwertes wegfällt. Die beiden Gesetzesprojekte werden im Rahmen der vorstehend erwähnten Strategie gesamtheitlich bearbeitet. Dazu gehört auch die Einbettung in die Digitalisierungsstrategie der Steuerverwaltung, über die im [Postulat 2022/376](#) «Digitale Steuererklärung für juristische Personen» berichtet wurde.

Im Lichte dieser Ausgangslage werden die in den Vorstössen vorgebrachten Anliegen im Rahmen der Ausarbeitung der beiden Vorlagen zur Umsetzung der Wohneigentumsbesteuerung und der Individualbesteuerung in den Schranken des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) und des übergeordneten Rechts geprüft. In den beiden Vorlagen wird näher darüber berichtet werden. Das Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung der Wohneigentumsbesteuerung startet voraussichtlich bereits im Jahr 2027. Zur Umsetzung der Individualbesteuerung kann nach heutigem Planungsstand Ende 2028 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt und die Vorlage anschliessend zur parlamentarischen Beratung überwiesen werden.

4. Welche Auswirkungen hat der Wegfall des finanziellen Risikos aus der abgelehnten SVP-Prämienentlastungsinitiative auf den Spielraum für eine Einkommenssteuerreform, und wie fliesst dieser zusätzliche Handlungsspielraum in die Planung ein?

Aufgrund der Ablehnung der SVP-Initiative sowie des Gegenvorschlags durch die Stimmbevölkerung kann der finanzielle Handlungsspielraum wesentlich besser genutzt werden für die Konzentration der verfügbaren Mittel auf die vorgängig aufgezeigte Übergangslösung (Senkung kantonaler Einkommenssteuerfuss) sowie anschliessend auf den neuen Einkommenstarif bei der Individualbesteuerung. Wie der Regierungsrat in diesem Zusammenhang stets betont hat, soll dieser finanzielle Spielraum letztlich für eine gezielte Tarifreform und nicht für zusätzliche Steuerabzüge eingesetzt werden, damit der Kanton Basel-Landschaft – insbesondere im Vergleich mit anderen (umliegenden) Kantonen – hier wirklich Fortschritte machen kann. Der Regierungsrat ist deshalb bestrebt, den vorhandenen finanzpolitischen Handlungsspielraum nachhaltig für eine strukturelle Reform des Einkommenssteuertarifs einzusetzen und nicht durch weitere isolierte Einzelmassnahmen zu schmälern.

Liestal, 22. September 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich